

Programm zur Förderung von Filmverleih- und Filmvertriebsunternehmen in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“



Ziel des Förderprogramms

Die Förderung setzt Anreize zur Wiederaufnahme des Verleihs und Vertriebs deutscher Kinofilme und von Koproduktionen mit deutscher Beteiligung. Sie dient der Stärkung zukunftsorientierter Maßnahmen von Weltvertrieben und Verleihunternehmen vor dem Hintergrund der Wiedereröffnung der Kinos nach deren pandemiebedingten Schließungen. Die am Filmförderungsgesetz (FFG) orientierte, projektbezogene Förderung von Verleih- und Vertriebsmaßnahmen soll Konjunkturimpulse setzen und den derzeitigen pandemiebedingten Marktstörungen entgegenwirken. Mittelbar soll hierdurch auch die Infrastruktur der Verleih- und Vertriebsunternehmen gestärkt werden. Insbesondere im Hinblick auf weiterhin ausbleibende Filmstarts internationaler Großproduktionen soll die Maßnahme darüber hinaus dazu beitragen, ein breites und vielfältiges Angebot von qualitativen Filmen in deutschen Kinos sicherzustellen und die Sichtbarkeit des deutschen und europäischen Films im In- und Ausland zu erhöhen. Dementsprechend dient die Förderung gleichzeitig der Bewahrung der kulturellen Vielfalt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wer kann eine Zuwendung beantragen?

1. Antragsteller*innen

Antragsberechtigt sind Verleih- oder Vertriebsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Inland zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen von programmfüllenden Filmen im Sinne von §§ 41 bis 48 FFG.

Es können nur Verleihmaßnahmen gefördert werden, bei denen ein Kinostart spätestens drei Monate nach Bewilligung des Vorhabens erfolgt. Ausnahmen hiervon sind grundsätzlich nicht möglich. Der späteste Kinostarttermin ist aufgrund der begrenzten Laufzeit des Programms der 31. August 2022. Entsprechend der Drei-Monats-Regel ist dies relevant für im ersten Halbjahr 2021 bewilligte Vorhaben.

Grundsätzlich werden Zuwendungen für Verleihunternehmen kumulativ zu einer Darlehnsverleihförderung der FFA gewährt.

Zuwendungen für Vertriebsunternehmen können auch ohne Antragstellung auf Vertriebsförderung bei der FFA gewährt werden. Mit der Umsetzung der Vertriebsmaßnahme muss spätestens bis zum 31. August 2022 begonnen werden.

Wie wird die Zuwendung beantragt?

Über die Anträge entscheidet die Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung der FFA. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen werden auf der Website der FFA bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten.

Alle erforderlichen Angaben werden in die Online-Antragsverwaltung der FFA eingetragen und die erforderlichen Antragsunterlagen hochgeladen. Der Antrag muss zum jeweiligen Einreichtermin vollständig mit allen geforderten Anlagen vorliegen, damit die Kommission in der folgenden Sitzung darüber entscheiden kann. Eine unterschriebene Kopie des Antragsformulars schicken Sie umgehend nach Antragstellung per Post an die FFA, um den Antrag rechtsverbindlich zu stellen.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden können entsprechend § 116 Absatz 1 FFG für programmfüllende Filme Maßnahmen

- (1) zur Deckung von Vorkosten
- (2) zur Herstellung von barrierefreien Fassungen
- (3) für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen
- (4) für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen
- (5) zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte für Filme
- (6) der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.

Eine detaillierte Übersicht der anererkennungsfähigen Verleih- und Vertriebsvorkosten ist in § 2 der Richtlinie D.9 „Projektförderung Filmabsatz“ zu finden. Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind.

Welche Maßnahmen können nicht gefördert werden?

Nicht gefördert werden können

- (1) Verleih- oder Vertriebsmaßnahmen, die nicht von § 2 der Richtlinie D.9 „Projektförderung Filmabsatz“ umfasst sind;
- (2) Verleih- oder Vertriebsmaßnahmen, deren Start nach dem 31. Mai 2022 erfolgt;
- (3) Verleihmaßnahmen, für die kein Antrag auf kumulative FFA-Verleihförderung (Darlehen) gestellt wurde;
- (4) Verleih- oder Vertriebsmaßnahmen, die nicht mit EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Abs. 1 AEUV vereinbar sind.

Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Höhe der Zuwendung für Verleihunternehmen beträgt bis zu 25 % der anerkannten Verleihvorkosten, höchstens jedoch 600.000 € pro Verleihmaßnahme.

Zuwendungen für Vertriebsunternehmen können bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Kosten betragen, jedoch maximal 50.000 € pro Vertriebsmaßnahme.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§ 23, 44 BHO bewilligt.

Können Zuwendungen kombiniert werden?

Für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Zuwendung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen und der Filmförderungsanstalt (FFA), zulässig. **Ein Antrag auf Verleihförderung bei der FFA ist für Verleihunternehmen Grundvoraussetzung.** Die Finanzierung ist im Antrag anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 30 % der anerkannten Kosten. Die Förderintensität kann grundsätzlich bis zu 50 % betragen. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA bei Filmen, die einen schwierigen Absatz erwarten lassen, bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union eine Förderintensität von bis zu 70 % zulassen.

Wie sind die Förderanträge einzureichen?

Anträge auf Förderung sind bei der Filmförderungsanstalt (FFA) zu stellen und müssen über das Online-Förderportal der FFA unter <https://ffa-verleih-marketing.ffa.de> eingereicht werden. Sie erhalten nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Zu den Antragsunterlagen gehören neben der Beschreibung der Maßnahme (Marketing- oder Herausbringungskonzept), einer Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme und dem Finanzierungsplan auch die in § 5 der Richtlinie D.9 für die Projektförderung des Filmabsatzes aufgeführten Antragsunterlagen.

Im Anschluss an die vollständige digitale Einreichung ist der Antrag auszudrucken, und von dem*der Antragsteller*in zu unterzeichnen. Dieses Antragsformular senden Sie bitte innerhalb von fünf Werktagen per Post an die FFA, Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin. Bitte beachten Sie, dass wir keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilen können. Nur vollständig eingereichte Anträge (digital und postalisch) gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.

Wann wird der Zuwendungsbescheid ausgestellt?

Sobald alle für die Bescheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, insbesondere die Finanzierung der Maßnahme gesichert nachgewiesen wurde, kann die Zuwendung abschließend geprüft und bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen der Zuwendungsbescheid ausgestellt werden.

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst **zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung (Datum des Zuwendungsbescheids)** beginnen dürfen.

Achtung: Bereits eine Auftragsvergabe zählt als Beginn der Maßnahme!

In begründeten Einzelfällen ist die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich. Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag kann der förderunschädliche Maßnahmenbeginn nach Prüfung des Einzelfalls durch schriftliche Zustimmung der FFA zugelassen werden.

Die Maßnahme darf jedoch keinesfalls vor der Ausstellung des Zuwendungsbescheids abgeschlossen sein. Beachten Sie: Ist das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits abgeschlossen, ist keine nachträgliche Förderung möglich. Eine Refinanzierung bereits abgeschlossener Projekte verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip und ist daher unzulässig.

Wie werden Zuwendungen ausgezahlt?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Vorlage des **Verwendungsnachweises** (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) **bis zum 30.11.2022** vollständig abgerufen werden. Der Verwendungsnachweis ist gleichzeitig an die Filmförderungsanstalt und an die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FFA zu senden. Die Kosten für die Prüfung der Schlusskosten sind vom Fördernehmer zu übernehmen.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die 1. Rate in Höhe von 75 % erhalten Sie nach erklärtem Einverständnis zum Zuwendungsbescheid. Die Schlussrate in Höhe von 25 % erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises.

Außerdem sind für die Auszahlung der Schlussrate die nach § 6 der Richtlinie D.9 für die Projektförderung des Filmabsatzes zu erbringenden Nachweise vorzulegen.

Unbedingt zu beachten ist auch, dass bei Gewährung einer Zuwendung die Sperrfristen nach § 53 FFG eingehalten werden müssen. Ausnahmen hiervon müssen beantragt werden. Die Entscheidung über einen solchen Antrag ist in jedem Fall vor Beginn der Auswertung abzuwarten.

Die Verwendung der Mittel hat innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung zu erfolgen.

Welche formalen Voraussetzungen müssen zur Auszahlung erfüllt sein?

Vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen:

- Ggf. Vorlage der unterschriebenen Anlage des Zuwendungsbescheids (Rechtsbehelfsverzicht) im Original.
- Vorlage sämtlicher Nachweise der Finanzierung.

Vor Auszahlung der letzten Rate vorzulegen:

- Vorlage des Verwendungsnachweises (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) mit Unterschrift des*der Antragsteller*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen). Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Kinostart bzw. nach Beginn der internationalen Maßnahme vorzulegen. Für Projekte mit einem Bewilligungszeitraum nach dem 31.05.2022 ist der späteste Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises der 30.11.2022.
- Vorlage von Rechnungen als zahlenmäßiger Nachweis, die eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können. Dabei wird ein Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, der um Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte bereinigt wurde.
- Der*die Antragsteller*in und der*die Rechnungsempfänger*in müssen identisch sein.
- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des Zuwendungsbescheids bzw. des vorzeitigen Maßnahmebeginns liegen.

- Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Insbesondere muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit erläutert und explizit erklärt werden, dass das Projekt dem bewilligten Vorhaben entspricht. Abweichungen einzelner Positionen von über 20 % zum kalkulierten Budget sind zu erläutern. Im Sachbericht ist zudem auch auf die Auswirkungen der Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung der Stärkung des Kulturortes Kino einzugehen.

Nähere Informationen zur Schlusskostenprüfung finden Sie auf dem Merkblatt zur Schlusskostenprüfung als Anlage zu Ihrem Zuwendungsbescheid.

Was passiert, wenn die Kosten im Verlauf der Maßnahme sinken oder zusätzliche Finanzierungsmittel hinzutreten?

Der gewährte Zuschuss wird im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt. Das bedeutet, dass die **Zuwendung anteilig gekürzt wird**, wenn sich die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Gesamtkosten für die Maßnahme verringern, sich Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Sie haben noch weitere Fragen?

Bitte lesen Sie auch die Fördergrundsätze in der Fassung vom 27.08.2020 der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die pandemiebedingte Förderung von Filmverleih- und Filmvertriebsunternehmen.

Sie können sich gerne an Ihre Ansprechpartner für die Verleih- und Vertriebsförderung der FFA wenden:

Margret Günzel
030 27577-320
guenzel@ffa.de